



Aktenzeichen: BAFU-442.1-1/4/1/3/5

Umsetzung, Finanzierung und Frist der ökologischen Sanierung der Wasserkraft

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Fivaz [24.4138 | Biodiversitätskrise. Unhaltbare Zustände im UVEK | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) Auskunft gegeben über den Fortschritt der ökologischen Sanierung der Wasserkraft, über die Finanzierung und über die Frist seiner Umsetzung (Antwort auf die Frage 7): « Die Übermittlung der kantonalen Daten zum Stand der ökologischen Sanierung der Wasserkraft und die Erstellung des Berichts «Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022» nahmen mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Der Bericht zeigt, dass sich das Umsetzungstempo zwischen 2019 und 2022 im Vergleich zu 2015 bis 2018 verdoppelt hat. Allerdings wird die gesetzliche Frist bis 2030 nicht ausreichen, um alle erforderlichen Massnahmen zu realisieren. Zudem werden die bis 2030 verfügbaren Mittel von rund einer Milliarde Franken nicht ausreichen, um alle sanierungspflichtigen Anlagen abzudecken. Der Bundesrat prüft Vorschläge für die Finanzierung der ökologischen Sanierung der Wasserkraft im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulats [23.3007](#) der UREK-N «Anpassung der Restwasserbestimmungen für bestehende Wasserkraftwerke bei gleichzeitiger Verbesserung der Biodiversität der Gewässer.»

Da das Resultat dieses politischen Prozesses nicht bekannt ist, empfehlen wir Ihnen, mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen wie bisher rasch voranzugehen.

Audit der eidg. Finanzkontrolle (EFK) für den Bereich ökologische Sanierung der Wasserkraft

Die eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat 2023/24 ein Audit für den Bereich ökologische Sanierung der Wasserkraft durchgeführt und den Bericht am 4.9.2024 veröffentlicht: [Ökologische Sanierungen im Bereich Wasserkraft - Eidgenössische Finanzkontrolle \(EFK\)](#).

Die Hauptpunkte betreffen die Finanzierungslücke und die Sanierungsfrist. Weitere Empfehlungen betreffen die Dokumentation der Kosten, Mehrkostenmeldungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die EFK hat eine Reihe von Optimierungen vorgeschlagen. In Übereinstimmung mit der Forderung der EFK ist das BAFU daran, diese Optimierungen so rasch als möglich umsetzen.

Dokumentation der Kosten, die bei einem Sanierungsprojekt berücksichtigt werden müssen

Empfehlung 3 der EFK: «Die EFK empfiehlt dem BAFU sicherzustellen, dass es zu jeder Zeit über eine dokumentierte Gesamtübersicht über die innerhalb eines Projekts berücksichtigten Kosten verfügt, um die Verhältnismässigkeit der Massnahmen beurteilen sowie seine Rolle als Garant der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen in jeder einzelnen Phase des Projekts besser wahrnehmen zu können.»

Umsetzung durch das BAFU: Definition einer [standardisierten Kostengliederung](#) zuhanden der Kraftwerksbetreiber und der Kantone. Diese muss vom Beginn bis zum Abschluss eines Sanierungsprojekts berücksichtigt werden, damit das BAFU zu jeder Zeit über eine



dokumentierte Gesamtübersicht verfügt und eine identische/vergleichbare Behandlung aller Projekte gewährleistet ist.

Wir bitten Sie, ab sofort die Kosten gemäss dieser Kostengliederung zu dokumentieren.

Welche Kosten werden bei der Wahl der Bestvariante berücksichtigt?

Bei der [Wahl der Bestvariante](#) im Rahmen der Variantenstudie werden alle Kosten, also auch nicht anrechenbare Kosten wie Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt. Diese Haltung ist auf den [BAFU FAQ Seiten zur Sanierung der Wasserkraft](#) klargestellt.

Standardisierte Meldung von Mehrkosten und Projektänderungen

Zur Meldung von Mehrkosten und/oder Projektänderungen steht auf den [BAFU FAQ Seiten zur Sanierung der Wasserkraft](#) ein [Standarddokument](#) zur Verfügung. Bitte verwenden Sie ab sofort dieses Dokument bei Ihrer Meldung von Mehrkosten.

Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung – Planungskosten, Eigenleistungen, Ausschreibungspflicht und Ausnahmetatbestände

Die EFK hat in ihrem Audit gefordert, dass das BAFU ein grösseres Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Planerleistungen, insbesondere bei Eigenleistungen, richtet. Infolgedessen hat das BAFU die Ausschreibungspflichten [präzisiert](#).

Zurückweisung von unvollständigen oder unklaren Dossiers

Die Beurteilung und die Finanzierung von Sanierungsprojekten durch das BAFU dauerte in der Vergangenheit bis zu 2 Jahren, dies insbesondere als Folge fehlender personeller Ressourcen. Seit anfangs 2023 verfügt das BAFU hier über mehr personellen Ressourcen. Die Bearbeitungsfristen konnten seither verkürzt werden, bleiben aber trotzdem manchmal noch über den 6 Monaten, wie sie seit 1. Jan. 2024 im Gesetz verankert sind (Art. 62 Abs. 2 EnG). Das BAFU hat eine interne Analyse zu Ablauf der Beurteilung und Finanzierung von Sanierungsprojekten durchgeführt. Diese Analyse zeigte, dass in einigen Fällen die eingereichten Dossiers nicht vollständig oder unklar sind. In der Folge mussten bei den Kraftwerksbetreibern oder den Kantonen Ergänzungen nachgefragt werden. Die Nachlieferung fehlender Elemente kann teilweise längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Frist der Bearbeitung durch das BAFU wird daher erst ab dem Zeitpunkt gerechnet, wo das vollständige und klar verständliche Dossier vorliegt.

Bundesgerichtsurteil zu Unterhalts- und Betriebskosten

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil [2C_671/2023](#) vom 21. Januar 2025 entschieden, dass Unterhalts- und Betriebskosten nicht anrechenbar sind. Damit hat das Gericht die bisherige Haltung und Beurteilungspraxis des BAFU bestätigt. Zudem hat das Bundesgericht dargelegt, dass hinsichtlich Entschädigungsfragen bei den seltenen Fällen, bei denen sich BAFU und Kanton nicht einig sind, das BAFU das letzte Wort hat.

Noch offene Sanierungsfälle

Angesichts der Sanierungsfrist 2030 ersuchen wir die Kantone bei den noch offenen Fällen möglichst bald die Sanierungsverfügungen zu erlassen.